



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 25

28. Januar 2026

2032.4-J

## Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 16. Dezember 2025, Az. A 6 - 2041 - IV - 613/2025

1. Die Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (RUTVollzBek) vom 22. November 2004 (JMBI. S. 275), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. November 2021 (BayMBI. 2022 Nr. 60, Nr. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 1.1.1.8 wird die Angabe „Zentralen Koordinierungsstelle Vermögensabschöpfung“ durch die Angabe „Zentralstelle Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung Bayern“ ersetzt.

1.2 Nrn. 1.2 und 1.3 werden wie folgt gefasst:

### „1.2 Zu Art. 6 BayRKG (Wegstreckenentschädigung)

Für die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs durch die in Nr. 1.1.5 Abs. 1 bezeichneten Lehrkräfte, Prüfer, Referenten und Tagungsleiter sowie durch hauptamtliche Bewährungshelfer und durch Gerichtshelfer sind in der Regel triftige Gründe (z. B. Mitnahme umfangreicher schriftlicher Unterlagen, erhebliche Arbeitszeitsparnis) gegeben.

### 1.3 Zu Art. 5 und Art. 6 BayRKG (Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bewährungshilfe)

1.3.1 <sup>1</sup>Ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Bewährungshilfe werden Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung gewährt (siehe Nrn. 5.1.1.4 und 5.1.1.5 der Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 16. Februar 2017 (JMBI. S. 18), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. Mai 2023 (BayMBI. Nr. 254) geändert worden ist). <sup>2</sup>Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Kosten der zweiten Klasse zu erstatten. <sup>3</sup>Wenn sie ein privateigenes Fahrzeug benutzen, sind triftige Gründe nach den gleichen Grundsätzen anzunehmen wie bei den hauptamtlichen Bewährungshelfern.

1.3.2 <sup>1</sup>Wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bewährungshilfe ein Geschäft außerhalb der Dienststelle, der sie zugeordnet sind, vornehmen und sie die Fahrt an ihrer Wohnung antreten bzw. beenden, findet die in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BayRKG niedergelegte Beschränkung auf diejenigen Fahrtkosten, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle angefallen wären, auch dann keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayRKG nicht vorliegen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung bzw. der Regelung in Art. 6 Abs. 7 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG.“

1.3 Nr. 1.9 wird wie folgt geändert:

1.3.1 In der Überschrift wird die Angabe „Justizaushelfer“ durch die Angabe „Justizhelfer“ ersetzt.

- 1.3.2 In Nr. 1.9.1 wird die Angabe „Justizaushelfern“ durch die Angabe „Justizhelfern“ ersetzt.
- 1.4 In Nr. 1.10.1 wird die Angabe „, Dienst- oder Wohnort“ durch die Angabe „oder Dienstort“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 1.11.3 wird wie folgt gefasst:
- „1.11.3 <sup>1</sup>Trifftige Gründe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BayRKG liegen vor, wenn mindestens zwei Reisende mit Anspruch auf Wegstreckenschädigung ein Fahrzeug für Fahrten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemeinsam benutzen.  
<sup>2</sup>Im Übrigen sind für die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs für Fahrten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen trifftige Gründe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BayRKG nur gegeben, wenn die Nutzung eines privateigenen Fahrzeugs aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich ist; zwingende dienstliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn Pendelfahrten zwischen Tagungsstätte und Pension notwendig sind. <sup>3</sup>Die ausnahmsweise Anerkennung trifftiger Gründe nach Satz 2 ist vor der Durchführung der Fortbildungsreise bei der für die Entscheidung zuständigen Stelle (vgl. § 6 ZustV-JM) zu beantragen; im Fall von Satz 2 Halbsatz 2 kann sowohl für die Pendelfahrten als auch für die Anreise und Heimreise zwischen Wohnort/Dienststelle und Tagungsstätte der Antrag auch nachträglich gestellt werden.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Dr. Winfried Brechmann  
Ministerialdirektor

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburghring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

### ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.